



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Teilbereiche A (Erweiterung des Gewerbegebietes Ascheberg) und C (Modellfluggelände Nordick)	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg	8
3. Umlegungsbeschluss für den Bereich des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg	11
4. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern; Bürgerbeteiligung	16
5. Aufstellung des Bebauungsplanes H 31 „Markenberg“ in der Ortschaft Herbern; Bürgerbeteiligung	18
6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 16 „Vörnste Koppel, Teil B“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss	20
7. Fund- und Verluſtsachen im Monat Juli 2010	22
8. Fund- und Verluſtsachen im Monat August 2010	23

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Teilbereiche A (Erweiterung des Gewerbegebietes Ascheberg) und C (Modellfluggelände Nordick)

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 den Feststellungsbeschluss für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Teilbereiche A (Erweiterung des Gewerbegebietes Ascheberg) und C (Modellfluggelände Nordick) aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 18.02.2010 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg."

Münster, den 27.07.2010
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-COE – 04/10
Im Auftrag
gez.

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieringstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 02 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung im Teilbereich A (Erweiterung des Gewerbegebietes Ascheberg) von „Fläche für Bahnanlagen und Straße“ in „gewerbliche Baufläche“ sowie im Teilbereich C (Modellfluggelände Nordick) von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „private Grünfläche – Modellflugplatz“

Die Darstellung der Änderungen für die Teilbereiche A und C der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

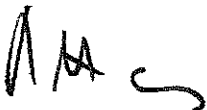
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

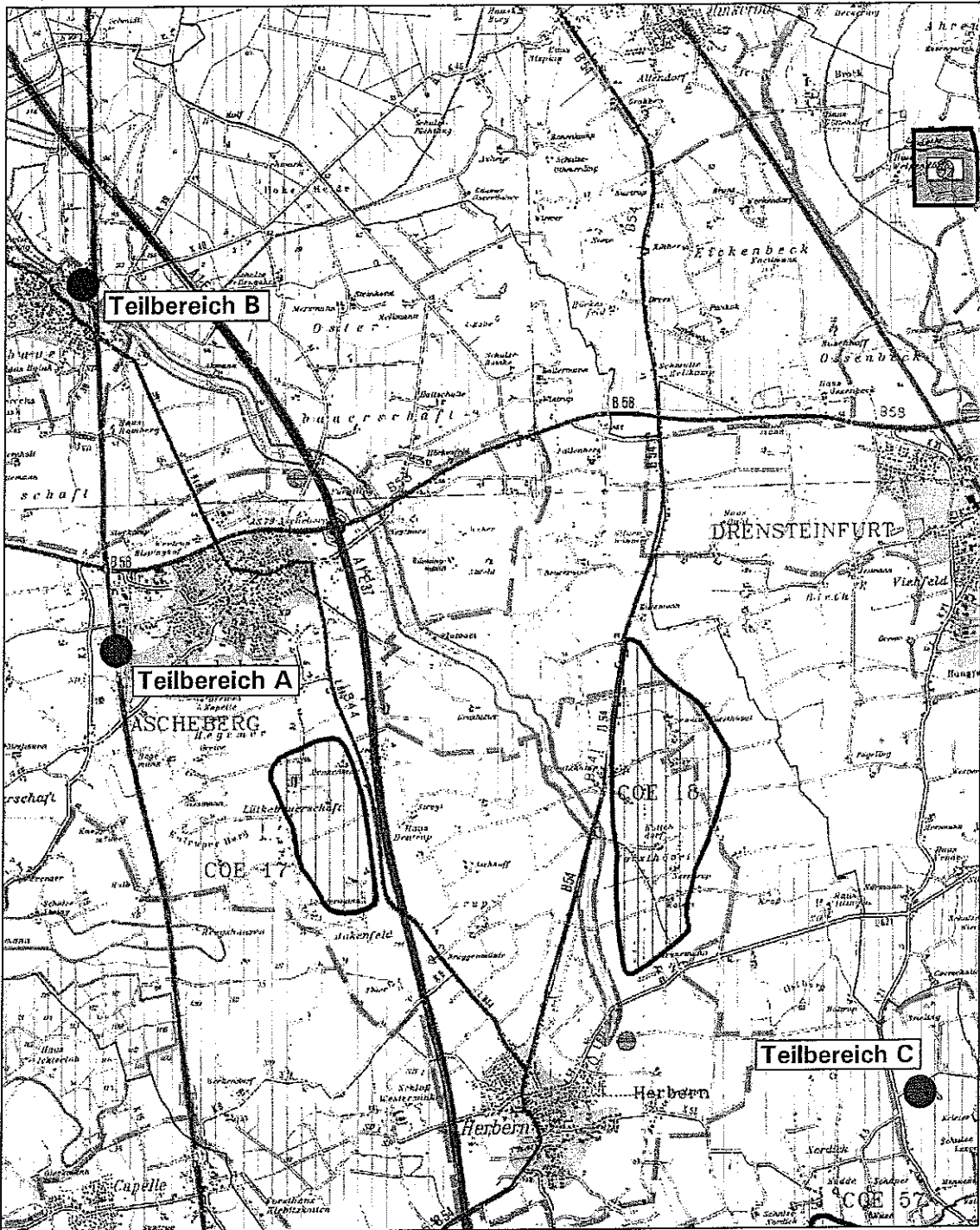
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 23.08.2010

Der Bürgermeister




(Dr. Risthaus)



Regionalplan Münster, Teilabschnitt Münsterland (Auszug)

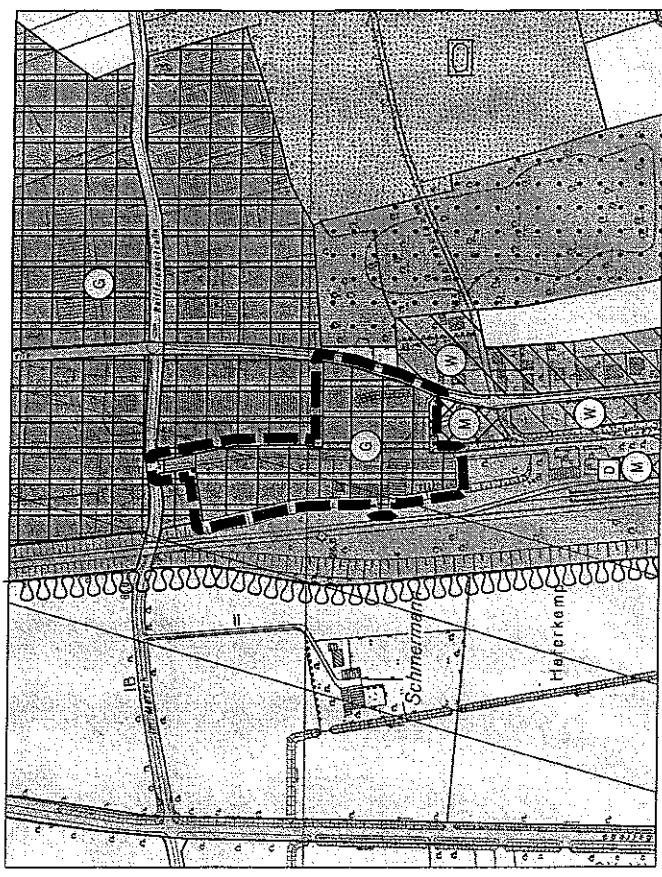
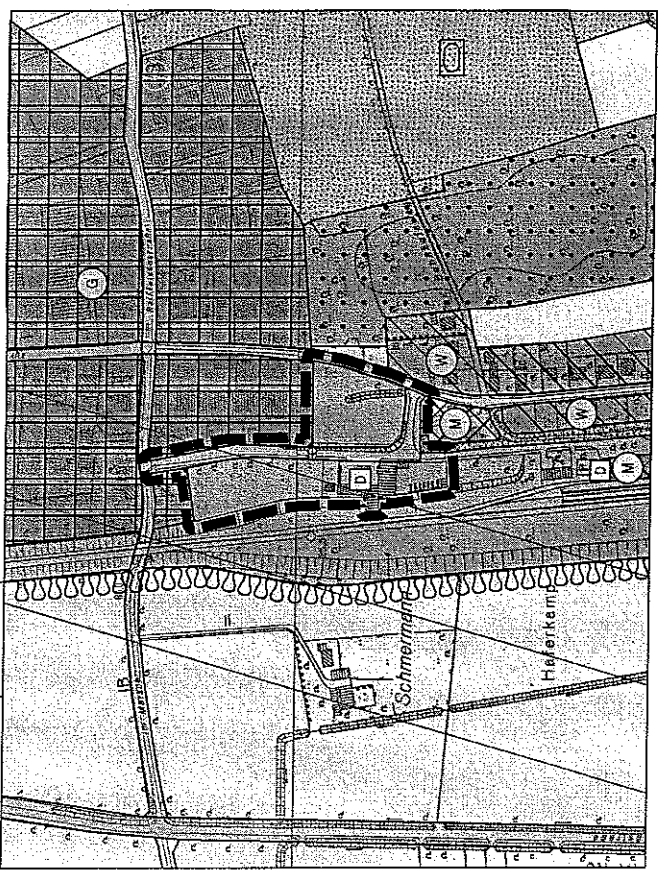
ohne Maßstab

**Gemeinde Ascheberg:
64. Änderung des Flächennutzungsplanes
bestehend aus den Teilbereichen A, B und C**

Nord 

Stand:
Februar 2010

Teilbereich A



Darstellung alt

Darstellung neu

Planzeichenerklärung

Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5(2) Nr. 3 BauGB)

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):

Bahnanlage

Baudenkmal

Richtfunktrasse mit Schutzbereich

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Gewerbliche Baufläche

Öffentliche Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Grenze des Wasserschutzgebietes (nachrichtliche Übernahme)

Gewerbliche Baufläche (§ 5(2) Nr. 1 BauGB)

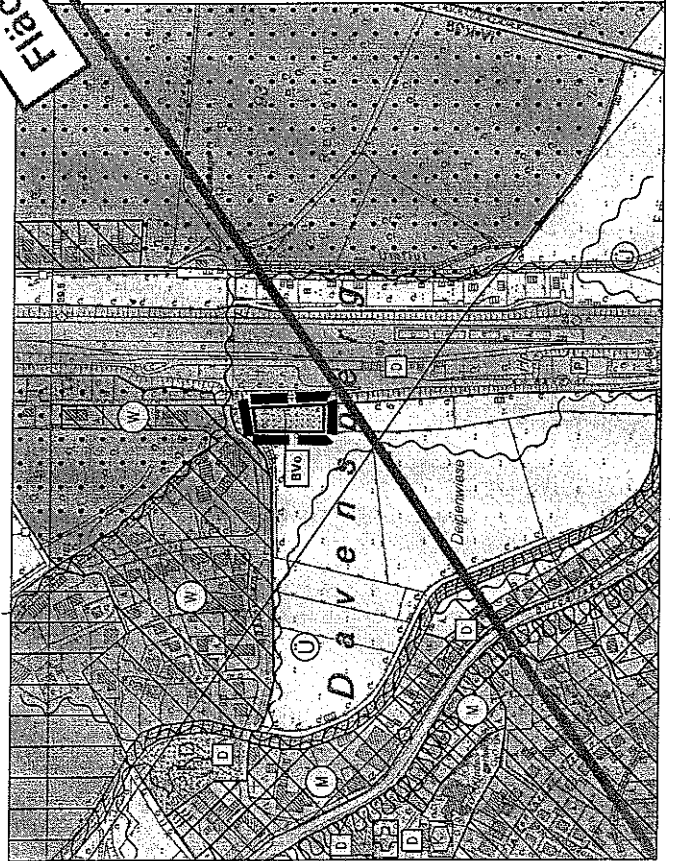
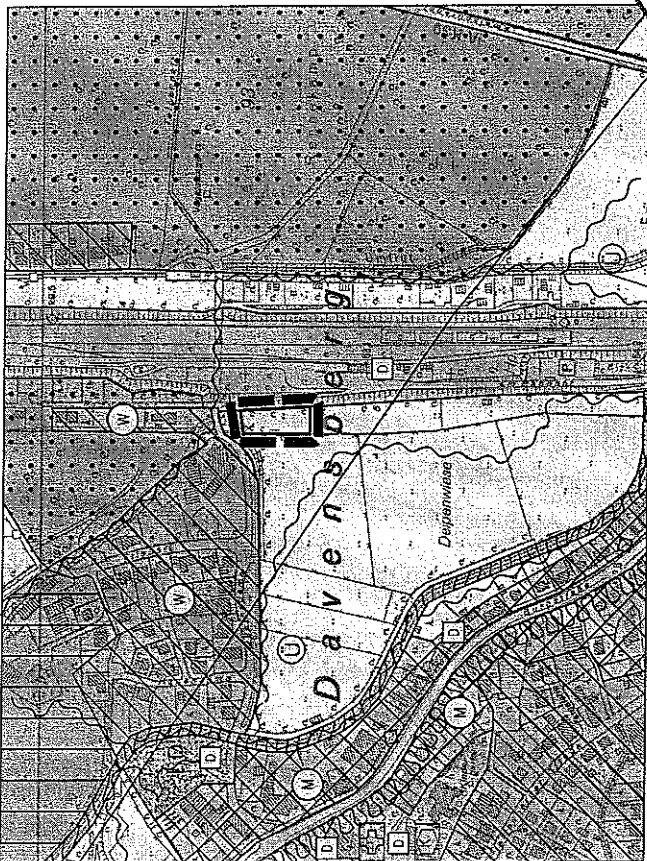
Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):

Richtfunktrasse mit Schutzbereich

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -

Teilbereich B



Planzeichenerklärung

Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) Nr. 9 BauGB)

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:

Wohnbaufläche

Gemischte Baufläche

Sonderbaufläche

Flächen für Wald

Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme)

Grenze des Überschwemmungsgebietes (nachrichtliche Übernahme)

Grenze des Wasserschutzgebietes (nachrichtliche Übernahme)

Baudenkmal (nachrichtliche Übernahme)

Darstellung neu

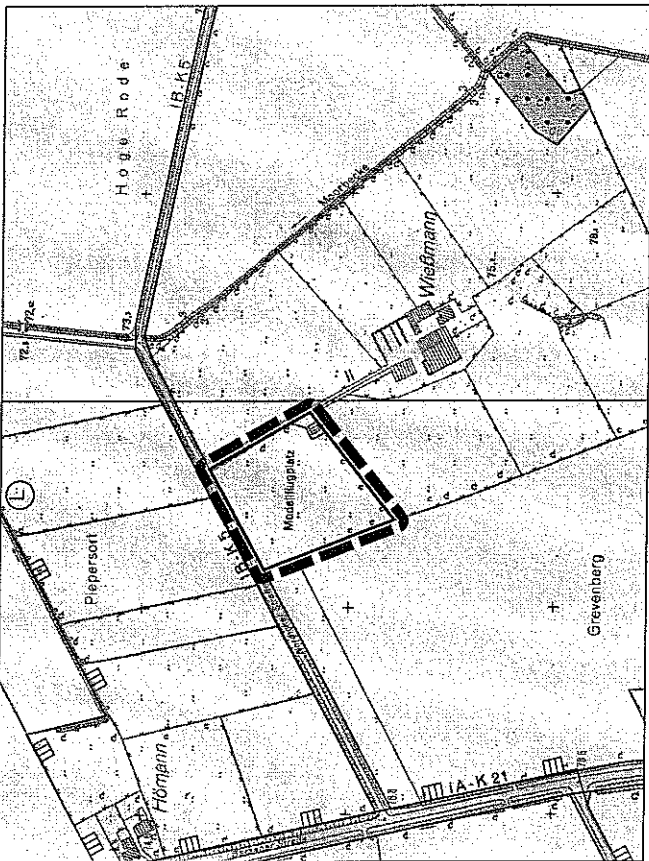
Grünfläche, Beachvolleyball, öffentlich (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -






Fläche zurückgestellt

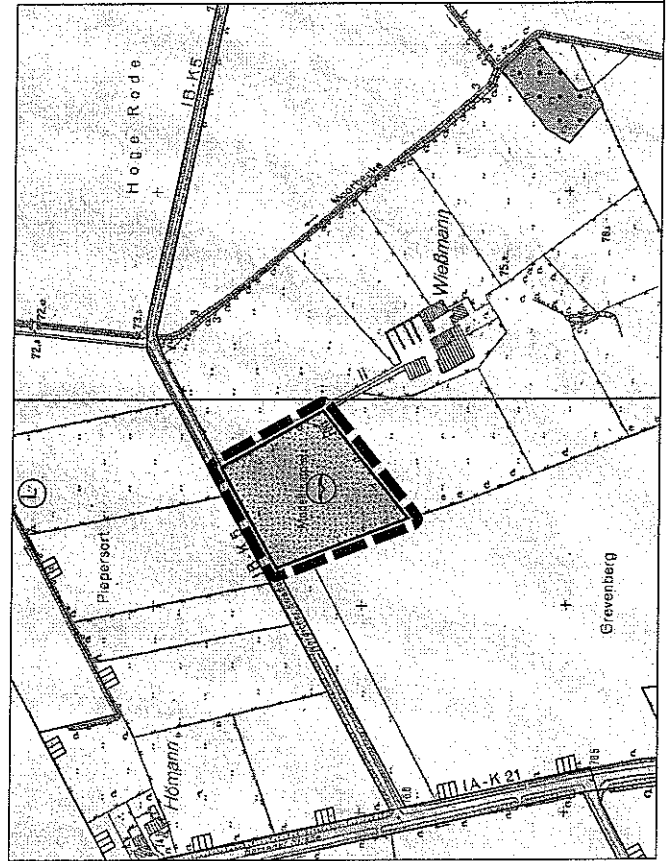
Teilbereich C





Darstellung alt

Planzeichenerklärung

-  Fläche für die Landwirtschaft (§ 5(2) Nr. 9 BauGB)
 -  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:**
-  Flächen für Wald
 -  Flächen für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 -  Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme)



Darstellung neu

-  Grünfläche, Modellflugplatz, privat (§ 5(2) Nr. 5 BauGB)
 -  Geltungsbereich dieser FNP-Änderung
- Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:** - siehe oben -

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg, Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg, Erweiterung“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg, Erweiterung“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Durch die Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes Ascheberg in süd-/westlicher Richtung stehen nun weitere Gewerbeflächen zur Verfügung, die zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes der Kommune beitragen. Eine weitere Entwicklung des westlich des Gebietes ansässigen Gewerbebetriebes wird hierdurch möglich gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

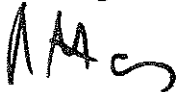
Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.08.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

GE II

59

- 10 -

B-Plan Nr. A 15

aufgegebene
Straßentrasse

103

+
GE II

62

Breil

Teilbereich 3:
unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der *Abstandsklassen I-V* (Nr. 1-160)

60
Kamin

61

Bahngelände

Silos

m ü.NN

Teilbereich 2:
unzulässig sind Betriebe und Anlagen
der *Abstandsklassen I-VI* (Nr. 1-199)

261

Teilbereich 1:
unzulässig sind Betriebe und Anlagen
der *Abstandsklassen I-VII* (Nr. 1-221)

Breil

428

 Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

Breil

A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg, Erweiterung“

-unmaßstäblich -

MI II

M.P.



GEMEINDE ASCHEBERG

Umlegungsausschuss

Der Geschäftsführer

Umlegungsausschuss Ascheberg • Postfach 2154 • 59383 Ascheberg

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollernring 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Frau Stummann	Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
Tel. (02593) 609.71	Fax (02593) 609.77

30731-93

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Ascheberg " Gewerbegebiet Steenrohr " wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. A 59 der Gemeinde Ascheberg " Gewerbegebiet Steenrohr " durch den Rat der Gemeinde Ascheberg am 08.07.2010, hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12.07.2010 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung Ascheberg " Gewerbegebiet Steenrohr " gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in Ascheberg und wird im Nordosten von der Straße „Steenrohr“ und im weiteren Verlauf im Südosten von der Straße „Mühlenflut“ bis zum Flurstück 73 begrenzt. Von dort weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 73 und des Haselburger Damms bis zum Flurstück 166. Von dort weiter in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 166 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 71 und von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 71 bis zum Ausgangspunkt zurück. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7,58 ha.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1.001	Ascheberg	3402	Ascheberg	45	25
1.002	Ascheberg	5059	Ascheberg	45	26
1.003	Ascheberg	3414	Ascheberg	45	76
2	Ascheberg	5004	Ascheberg	45	81, 82
3	Ascheberg	ohne	Ascheberg	45	71 (tlw.)

Hinweise und Aufforderungen

(^) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

- 1.) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
- 2.) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- 3.) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
- 4.) die Gemeinde Ascheberg
- 5.) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
- 6.) die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden ;
 3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umliegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umliegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umliegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde Ascheberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

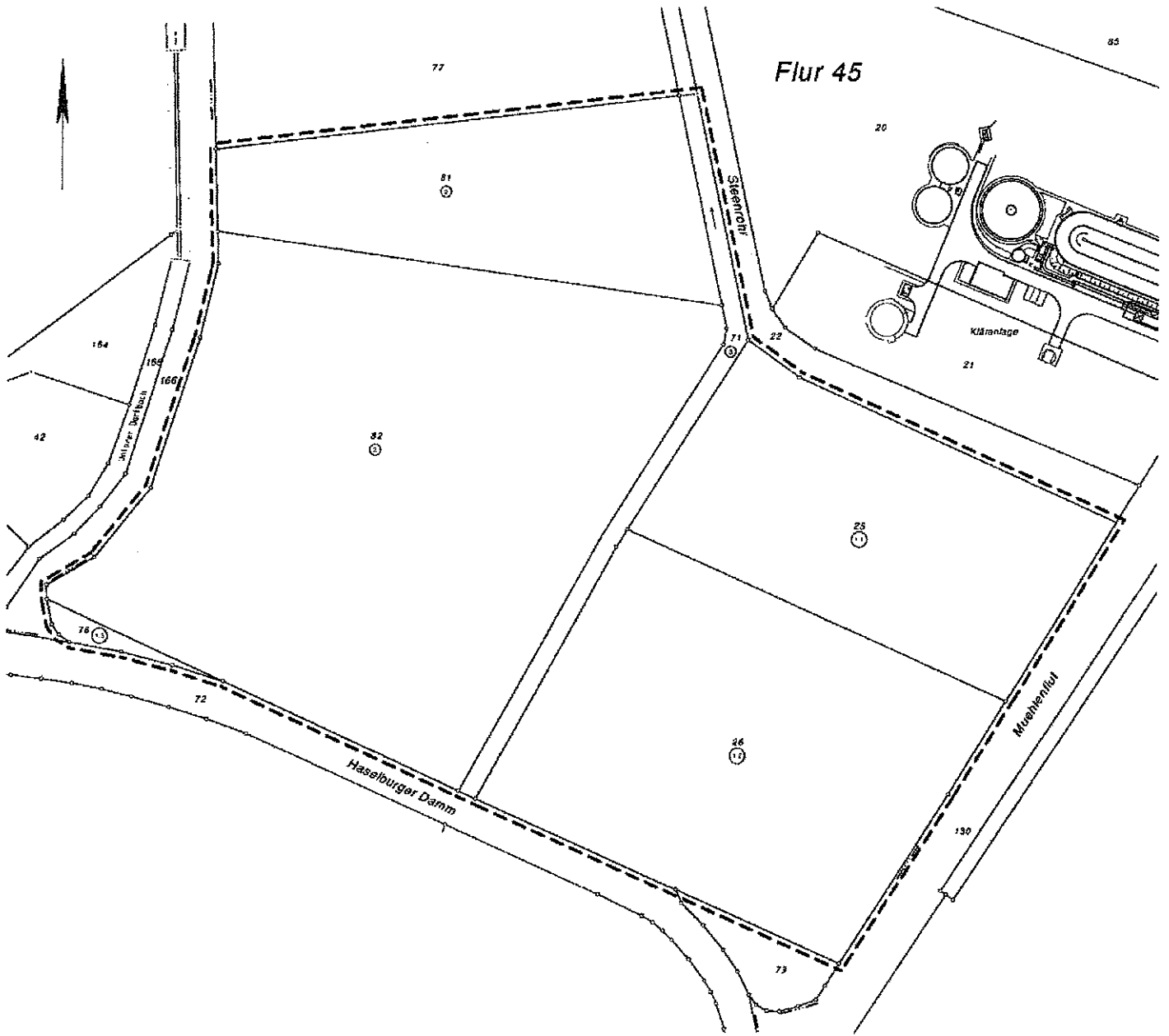
Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.

Ascheberg, den 13.08.2010

Die Vorsitzende





Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.10.2010

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Markenberg“ beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Teilfläche innerhalb der Gemarkung Herbern, Flur 16 und 26 nördlich der Altenhammstraße am westlichen Ortsrand der Ortschaft Herbern und hat eine Größe von 1,04 ha. Im Norden und Westen sowie südlich der Altenhammstraße befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Östlich des Änderungsgebietes grenzt der Standort des Malteserstiftes St. Benedikt an.

Planungsanlass für die 67. Änderung des Flächennutzungsplanung ist, die heute vorhandene Nutzung am Standort bauplanungsrechtlich zu sichern. Ebenso soll eine Nutzungsneueordnung und –ergänzung in diesem Bereich zulässig sein, die auch die Schaffung der bauplanerischen Zulässigkeit von weiteren Wohngebäuden einschließt. Hierzu soll die zeichnerische Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche – Dorfgebiet“ geändert werden.

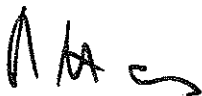
Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Dienstag, 19.10.2010, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 08.09.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

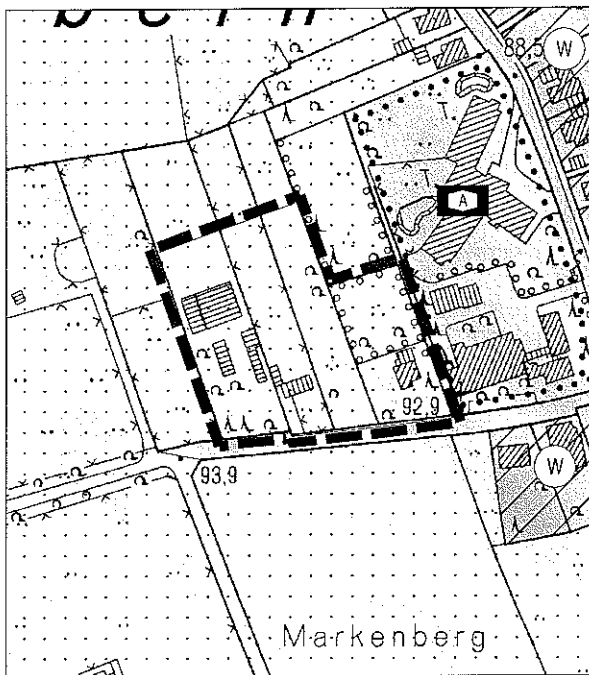
Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg

67. Änderung

Verfahrensstand:

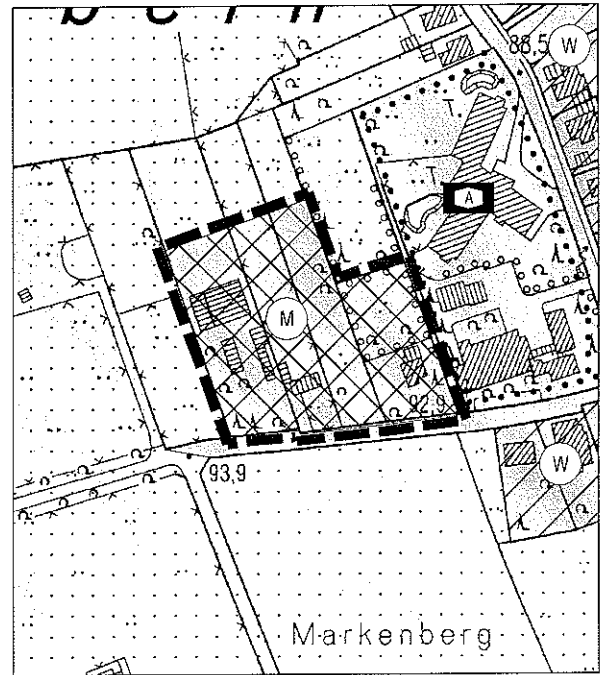
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

z.Zt. wirksame Fassung



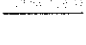


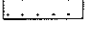


Änderungsbereich



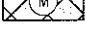



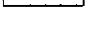
Ausschnitte



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 (2) Ziffern 2 und 4 BauGB
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Altenheim)
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

-  Grenze des Änderungsbereiches
-  Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
-  Gemischte Bauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 2 BauNVO
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 (2) Ziffern 2 und 4 BauGB
-  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Altenheim)
-  Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes H 31 „Markenberg“

Bekanntgabe des Termins zur Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.10.2010

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes H 31 „Markenberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Herbern, Flur 16 und 26 und umfasst die Flurstücke 8 tlw, 21, 27 tlw. sowie 263 tlw. und hat eine Größe von 1,04 ha.

Planungsanlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist, die heute vorhandene Nutzung am Standort bauplanungsrechtlich zu sichern. Ebenso soll eine Nutzungsneuordnung und -ergänzung in diesem Bereich zulässig sein, die auch die Schaffung der bauplanerischen Zulässigkeit von weiteren Wohngebäuden einschließt.

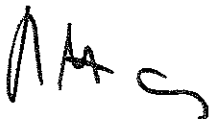
Die Grundzüge der Planung sollen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

- Dienstag, 19.10.2010, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr -

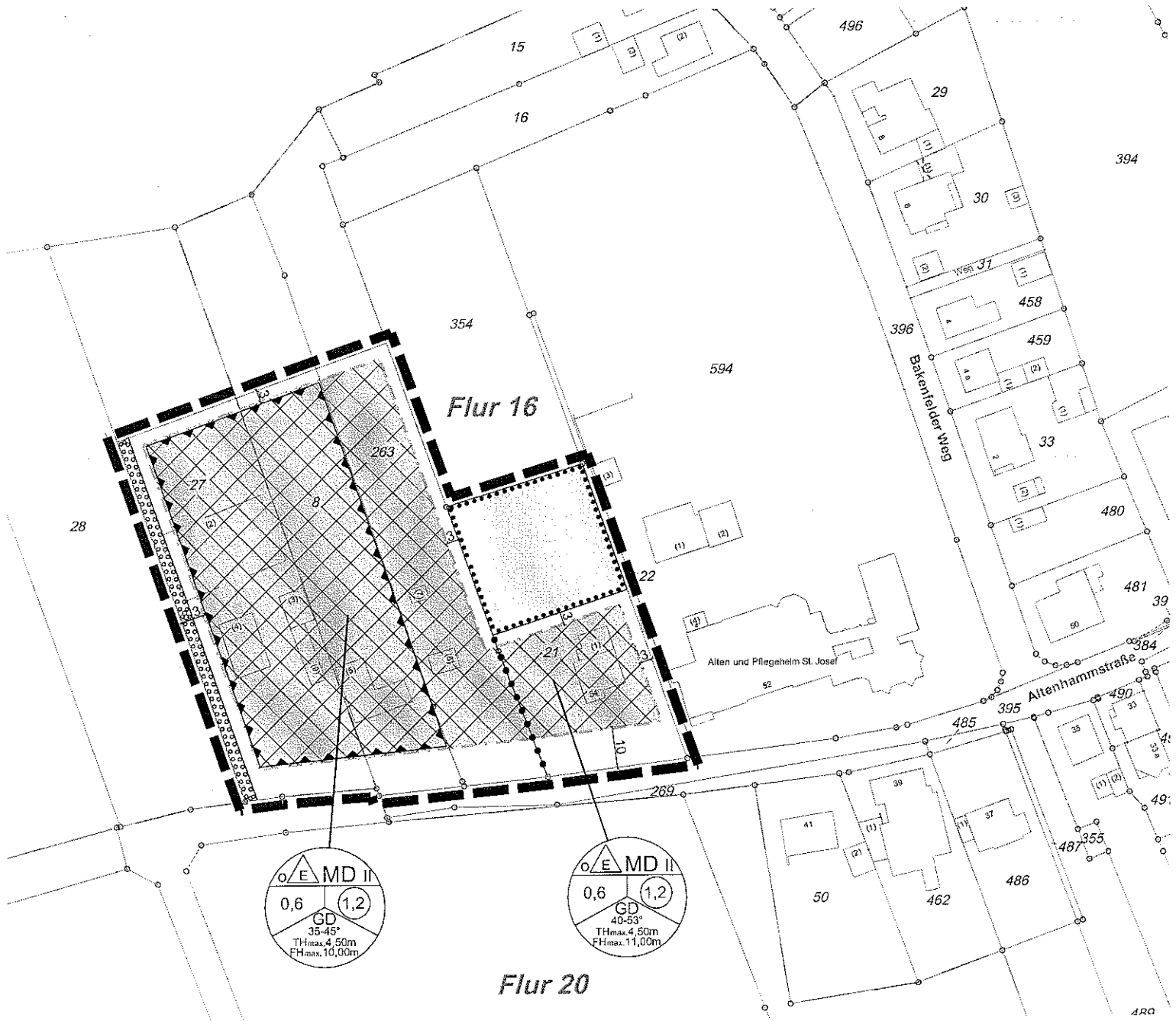
im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Deningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) erläutert werden.


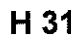
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 08.09.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 H 31 „Markenberg“

- unmaßstäblich -

Amtliche Bekanntmachung

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans A 16 "Vörnste Koppel, Teil B"

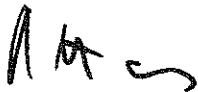
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 07.09.2010

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.09.2010 die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 16 "Vörnste Koppel, Teil B" beschlossen.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist ein Antrag auf Änderung der Firstrichtung für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg Flur 10 Flurstücke 1496 und 1497. Weiterhin soll die Baugrenze auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstück 1497 in Richtung Norden verschoben werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

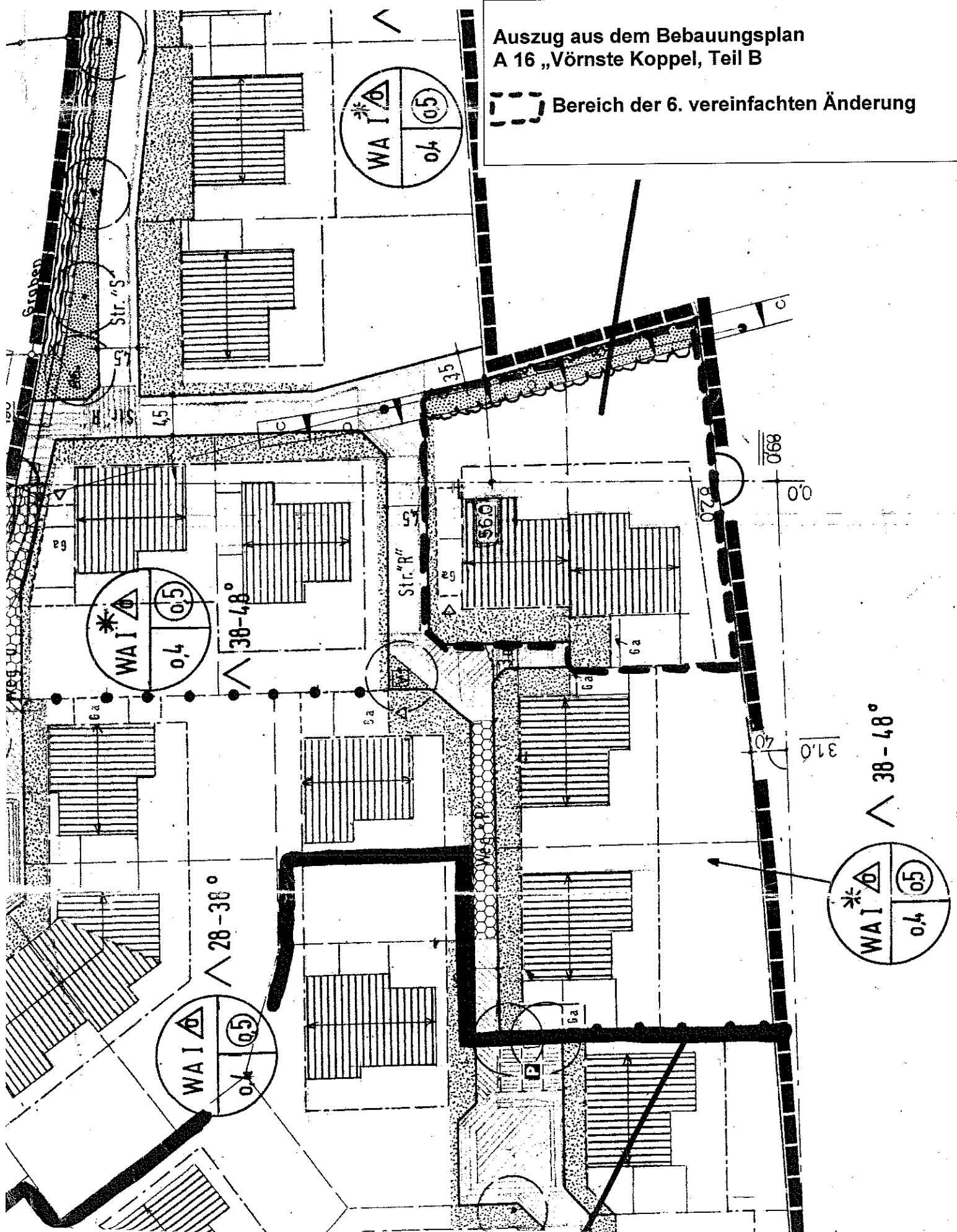
Ascheberg, den 15.09.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan
A 16 „Vörnste Koppel, Teil B

 Bereich der 6. vereinfachten Änderung



Bekanntmachung

über die Fund- und Verlostsachen im Monat Juli 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

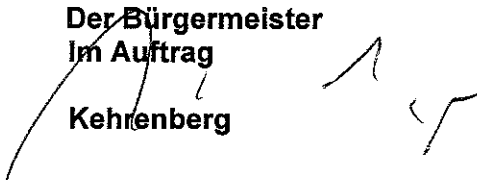
- 5 Damenräder
 - 2 Herrenräder
 - 1 Trekkingrad
 - 1 Birkenstock-Schuh neu
 - 1 BVB Geldbörse
 - 1 Halb-Brille rahmenlos mit schwarzem Etui
 - 1 schwarze Herrenarmbanduhr
 - 1 Fotohandy „Nokia T Mobile“
 - 1 Handy „Motorola“
 - 1 Messer
 - 1 Handy „Sony Ericsson“
 - 1 schnurloses Philipps-Telefon
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- 1 schwarze Geldbörse mit diversen Karten
- 1 Damenrad „City-Star“ rot-silber, 7-Gang, Korb vorne, Lillifee-Klingel, Entenhupe
- 1 Herrenrad „Panther“ schwarz mit Multi-Lenker
- 1 Nokia-Handy silber neu mit brauner Ledertasche
- 1 braune Neylon-Geldbörse mit Muster, BPA u. diverser Karten
- 1 Geldbörse rot-braunes Leder mit Knopfdruck u. Karten, BPA
- 1 Damenrad „Künsting Balance“ lila-brombeer, 28-er, 3-Gang
- 1 Ketteler Damen-Alu-Rad, 28-er, silber, 7-Gang, Korb vorne
- 1 Canon Digitalkamera silber
- 1 Mountainbike schwarz-gelb
- 1 Handy LGKP501 silber
- 1 Herrenrad „Peugeot“ grün, 7-Gang
- 1 Handy Sony Ericsson W395, silber
- 1 Brille, dunkles Gestell mit dickeren Gläsern
- 1 Damenrad „Blücher“ 28-er, 3-Gang
- 3 Ringe (1 Ehering mit Gravur)
- 1 schwarze Tasche „The Bridge“ mit Werkzeuginhalt
- 1 goldener Ring mit Diamanten
- 1 Damenhollandrad, braun, 28-er, rostig
- 1 Kamerahandy „Samsung“ silber
- 1 Handy „Sony Ericsson“ grau-silber
- 1 Geldbörse schwarz-braun mit Führerschein u. BPA
- 1 Brille rotes Gestell mit breiten Bügeln
- 1 Kinderrad „Pretty Belinda“ rot
- 1 Geldbörse schwarzes Leder mit diversen Papieren
- 1 Damenhollandrad „Batavus“ braun 28-er ohne Schaltung
- 1 Herrenrad „Kildemoes“, lila, 28-er, 21-Gang, Aufkleber „Hölscher“
- 1 Damenrad „BBF“ blau-silber, 28 Zoll, 3-Gang, Korb vorne
- 1 Herrenrad „Bauer-Cross“, blau-silber, 21-Gang
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 10.08.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Kehrenberg



Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat August 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 2 Herrenräder
- 2 Damenräder
- 1 BMX-Rad
- 2 Geldscheine
- 1 Gürteltasche mit Inhalt
- 1 Geldbörse mit diversen Karten
- 1 Stoffmaus mit gelbem Kleid
- diverse Schlüssel

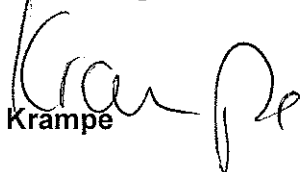
Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- 1 Kinderrad „Pretty Belinda“ rot
- 1 schwarze Ledergeldbörse mit Papieren
- 1Damenhollandrad „Batavus“, braun ohne Schaltung 28 Zoll
- 1 Herrenrad „Kildemoes“, lila 28er, 21-Gang v. Fa. Hölscher
- 1 Damenrad „BBF“, blau-silber, 28er 3-Gang, Korb vorne
- 1 Herrenrad „Bauer Cross“, blau-silber, 28er, 21-Gang
- 1 neues Touch-Screen-Handy
- 1 Garagentüröffner schwarz mit gelbem Band
- 1 silberfarbene Stofftasche mit neuem Nokia-Handy 5310 silber-lila-farben
- 1 Damenrad „Kreidler/Center One“, grau-silber, 28er, 7-Gang
- 1 schwarze Geldbörse mit weißen Nähten mit. Inhalt
- 1 Briefumschlag mit höherem Geldbetrag
- 1 Satteldecke grau-blau
- 1 schwarze Geldbörse mit Inhalt
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 08.09.2010

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Krampe